

## Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Kindergartenburg“ der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 29. September 2003 nachstehende Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

### § 1

#### Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Stadt Eltville am Rhein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### § 2

#### Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kindergartenburg besteht nicht.

- (3) Entscheidungsgrundlagen für die Aufnahme sind das Alter des Kindes und der Zeitpunkt der Anmeldung. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, können bevorzugt aufgenommen werden.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder aus anderen Gründen einer Sonderbetreuung bedürfen, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Über die Annahme der Kinder, die einen Integrationsplatz bedürfen, entscheidet der Magistrat.
- (6) Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen. Die Probezeit beträgt drei Monate. Diese Probezeit dient vor allem zur Beurteilung der Kindertauglichkeit der Kinder durch das Kindergartenpersonal. Die Probezeit kann im Einvernehmen mit den Eltern verlängert werden.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittagsgruppen:	07.30 Uhr - 13.00 Uhr
Vor- /Nachmittagsgruppe:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Ganztagesgruppe:	07.30 Uhr - 17.00 Uhr
- (2) Die Betreuungszeiten können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geringfügig um bis zu 30 Minuten verändert werden, wenn dies im Rahmen des bestehenden Personalschlüssels möglich ist.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten / Neujahr eines jeden Jahres während der Weihnachtsferien an insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen sowie bei Betriebsveranstaltungen der Stadtverwaltung geschlossen. Der Träger und der Elternbeirat wirken darauf hin, dass bei einem unabweisbaren Betreuungsbedarf während der Schließungszeiten alternative Betreuungsmöglichkeiten gefunden werden.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch rechtzeitigen Aushang in dem Kindergarten.

## § 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 10 Tage ist, bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung. Die Kindergartenleitung hat das Datum der Anmeldung zu vermerken.
- (3) Mit der verbindlichen Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind zu waschen sowie reinlich und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Während der Ruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr sollen Kinder nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Werden Kinder trotz entsprechender Aufforderung durch das Kindergartenpersonal wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt, können die Kinder für begrenzte Zeit vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen bzw. ergänzt werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (6) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Kindergartenleitung

Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei angemeldetem Bedarf in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

## § 8

### Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlungen und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

## § 9

### Versicherungen

- (1) Die Stadtverwaltung versichert auf ihre Kosten alle durch die Kinder verursachten Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden jährlich überprüft und ggf. angepasst.

## § 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kindergartenmonats möglich; sie sind 1 Monat vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren drei mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach vorheriger Mahnung das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## §12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 25.11.2003 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Kindergartenburg“ der Stadt Eltville am Rhein vom 26.07.1999 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Eltville am Rhein, den 31.10.2003

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Hoffmann  
Bürgermeister